

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 2; BGB § 26 und § 164; HandwO § 54, § 66 Abs. 3,
§ 80 Satz 1, § 82 Abs. 1 Ziff. 3 - 4 und § 85 Abs. 2
Satz 1; TVG §§ 2, 3, 4 und 5; Rahmentarifvertrag für
das Maler- und Lackiererhandwerk vom 10.8.1971 (RTV)
und Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub im
Maler- und Lackiererhandwerk vom 10.8.1971 (VerfTV)

Leitsätze:

K e i n e
(vgl. Urteil 4 AZR 395/74 vom
11. Juni 1975 - AP Nr. 29 zu § 2 TVG)

Aktenzeichen: 4 AZR 218/75
Urteil des BAG vom 12. Mai 1976 LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 218/75

3 Sa 134/73 Frankfurt am Main

Verkündet am
12. Mai 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schaible für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. Dezember 1974 - 3 Sa 134/74 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks ist ein Bundesinnungsverband, dem die Landesinnungsverbände dieses Handwerkszweiges als Mitglieder angehören können. Nach der Satzung sind auch einzelne Maler- und Lackiererinnungen zum Erwerb der Mitgliedschaft berechtigt, wenn der Landesverband, dem sie angehören, dem Bundesinnungsverband nicht angeschlossen ist oder wenn im Bezirk ihres Bundeslandes kein Landesinnungsverband besteht. Aus letzterem Grund ist die Malerinnung Freiburg im Breisgau Mitglied des Bundesinnungsverbandes. Daneben gehörte sie bis zum 31. Dezember 1972 noch dem Verein südbadischer Malerinnungen an. Dieser Verein, dessen Sitz sich in Baden-Baden befindet, ist jedoch seinerseits kein Landesinnungsverband und konnte daher auch nicht Mitglied des Hauptverbandes des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks werden. § 4 Nr. 3 der Satzung des Bundesinnungsverbandes bestimmt:

"Der Bundesinnungsverband kann ferner im Auftrage der Landesinnungsverbände Tarifverträge abschließen."

Am 1. August 1971 schloß der Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks mit der Industriewerkschaft Bau-Steine-Erden einen "Rahmentarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk" (RTV) und einen "Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub im Maler- und Lackiererhandwerk" (VerfTV) ab. Beide Tarifverträge wurden durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt. Die Klägerin ist danach von den Tarifvertragsparteien als gemeinsame Einrichtung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet worden. Ihr wurde die Aufgabe übertragen, die Auszahlung des Urlaubsentgelts sowie des zusätzlichen Urlaubsgeldes an die Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks zu sichern. Die Beklagte gehört weder der Malerinnung Freiburg im Breisgau noch einem Arbeitgeberverband an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagte nach dem VerfTV auf Auskunftserteilung für die Monate Januar bis März 1972 und für den Fall, daß die Auskünfte nicht erteilt werden, gemäß § 61 Abs. 4 ArbGG auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 3.000,-- DM in Anspruch genommen. Sie hat die Auffassung vertreten, die beiden Tarifverträge vom 10. August 1971 seien in vollem Umfange gültig. Sie seien vom Bundesinnungsverband wirksam abgeschlossen worden. Dieser sei tariffähig und werde auch in seiner Tarifizuständigkeit durch seine Satzung nicht beschränkt. Deren § 4 Nr. 3 betreffe lediglich das Innenverhältnis und solle dem Bundesinnungsverband zu den einzelnen Tarifabschlüssen die "demokratische Legitimation" verschaffen. Der Abschluß der beiden hier maßgeblichen Tarifverträge sei auch von mehr als 70 v.H. der Mitgliedsstimmen gebilligt worden, worauf es freilich für die Außenwirkung der Tarifverträge überhaupt nicht ankomme. Auch die nachträglich ausgehandelten Protokollnotizen seien gültig zustandegekommen. Gegen die Allgemeinverbindlicherklärung beider Tarifverträge bestünden keinerlei rechtliche Bedenken.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Bundesinnungsverband habe beim Abschluß der beiden hier maßgeblichen Tarifverträge sowie der ergänzenden Protokollnotizen seine Tarifizuständigkeit überschritten, denn er hätte nach der Satzung beide Tarifverträge überhaupt nicht abschließen dürfen, was deren Unwirksamkeit zur Folge habe. Zumindest müsse der Bereich der Malerinnung Freiburg im Breisgau vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen werden, da diese Innung dem Abschluß der Tarifverträge nicht zugestimmt habe. Mit welchen Mehrheiten sonstige Mitglieder den Tarifabschlüssen zugestimmt hätten, sei demgegenüber unerheblich. Abgesehen davon wiesen auch die Allgemeinverbindlicherklärungen rechtliche Mängel auf, die zu ihrer Unwirksamkeit führen müßten. Insbesondere seien die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 TVG nicht erfüllt gewesen.

- 4 -



Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt und den Streitwert auf 3.000,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte Widerklage erhoben und mit dieser festzustellen begehrt,

daß die Klägerin über die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche hinaus keine weiteren Ansprüche aus dem Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub im Maler- und Lackiererhandwerk vom 10. 8. 1971 gegen die Beklagte hat.

In seinem ersten Urteil vom 3. Mai 1974 (3 Sa 134/74) hat das Landesarbeitsgericht bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. In diesem Urteil hat das Landesarbeitsgericht jedoch über die von der Beklagten in der Berufungsinstanz erhobene Widerklage nicht entschieden. Auf die Revision der Klägerin wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juni 1975 - 4 AZR 395/74 - unter Aufhebung des damals angefochtenen Urteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Durch Urteil vom 3. Dezember 1974 hat das Landesarbeitsgericht die Widerklage abgewiesen und den Streitwert auf 10.000,-- DM festgesetzt.

Mit der vorliegenden Revision verfolgt die Beklagte ihr Widerklagebegehren weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausführt, bestehen gegen die Zulässigkeit der von der Beklagten in der Berufungsinstanz erhobenen Feststellungsklage, die nunmehr alleiniger Streitgegenstand ist, keine prozeßrechtlichen Bedenken, insbesondere nicht solche aus den Gründen des § 256 ZPO und des § 529 Abs. 4 ZPO. Da das Landesarbeitsgericht in seinem ersten Urteil vom 3. Mai 1974 trotz entsprechender Antragstellung die Widerklage übergegangen hatte, lagen die Voraussetzungen für eine Urteils-
ergänzung nach § 321 Abs. 1 ZPO vor. Die nachträgliche Ent-

- 5 -

scheidung ist auch rechtzeitig im Sinne des § 321 Abs. 2 ZPO beantragt worden.

Die Revision bringt gegenüber dem angefochtenen Urteil in erster Linie den absoluten Revisionsgrund der fehlenden Urteilsbegründung gemäß § 551 Ziffer 7 ZPO vor. Hiermit kann die Revision jedoch keinen Erfolg haben. Zwar sind die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils knapp und teilweise allgemein gehalten. Dennoch entsprechen sie noch den Anforderungen des § 551 Ziff. 7 ZPO, was selbst bei ganz oberflächlichen, falschen, unzulänglichen und knappen Begründungen anzunehmen ist (vgl. BGHZ 39, 333 [338] und 48, 222 [223]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 32. Aufl., § 551 8 A; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 551 II 7 a; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 792).

Mit ihrer weiteren, auf § 549 ZPO gestützten Rüge wendet sich die Beklagte offensichtlich dagegen, daß das angefochtene Urteil vom Landesarbeitsgericht so spät abgesetzt und an sie zugestellt worden sei, daß für sie die Frist zur Stellung eines Tatbestandsberichtigungsantrages nach § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO bereits abgelaufen gewesen sei. Zwar ist darin ein Gesetzesverstoß im Sinne der §§ 549 ZPO, 73 ArbGG zu erblicken, wobei im arbeitsgerichtlichen Verfahren nur § 73 ArbGG als "lex specialis" zur Anwendung kommt. Eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung allein wegen dieses Gesetzesverstoßes käme allerdings nur dann in Betracht, wenn ein rechtzeitig berichtigter Tatbestand zu einer anderen Sachentscheidung geführt hätte (BGHZ 32, 17 [28]; BAG AP Nr. 6 zu § 81 ArbGG und AP Nr. 1 zu § 320 ZPO; Stein-Jonas, aaO, § 320 III). Hieran fehlt es jedoch vorliegend. Selbst wenn nämlich alles das, was die Beklagte nach dem Inhalt der Revision bei einem Tatbestandsberichtigungsantrag noch hätte ergänzen lassen wollen, in den Tatbestand aufgenommen worden wäre, hätte das jedenfalls nicht zu einer anderen Sachentscheidung geführt.

- 6 -



- 6 -

Jedoch bedarf es ohnehin aus Gründen des materiellen Rechts der Zurückverweisung. Zwar nimmt das Landesarbeitsgericht nunmehr im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsauffassung in Übereinstimmung mit der vom erkennenden Senat in dem Urteil vom 11. Juni 1975 - 4 AZR 395/74 - (/demnächst/ AP Nr. 29 zu § 2 TVG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) vertretenen Auffassung mit Recht an, daß der Bundesinnungsverband die beiden hier maßgeblichen Tarifverträge in Vollzug der ihm zukommenden Tariffähigkeit im eigenen Namen wirksam abgeschlossen hat, daß dem auch § 4 Nr. 3 seiner Satzung nicht entgegensteht, daß diese vielmehr für das Außenverhältnis überhaupt keine Bedeutung hat und daß ohnehin die Vertretungsmacht eines Bundesinnungsverbandes durch dessen Satzung Dritten gegenüber nicht wirksam beschränkt werden kann. Hierzu wird im einzelnen auf den Inhalt des zuletzt bezeichneten Urteils des Senats verwiesen. Insoweit geht jetzt also das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß die Widerklage unbegründet ist.

Dennoch bedarf es der nochmaligen Zurückverweisung, weil das Landesarbeitsgericht noch zu überprüfen hat, ob die Allgemeinverbindlicherklärung der beiden Tarifverträge wirksam ist. Andernfalls hätten sie nämlich unabhängig von den vorstehenden Rechtsausführungen für die Beklagte keine Gültigkeit, weil diese selbst nicht tarifgebunden ist.

Dabei haben - wie schon im ersten Urteil des Senats ausgeführt - die Arbeitsgerichte in eigener Zuständigkeit im Einzelfall die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung zu überprüfen, woran auch ein erheblicher Zeitablauf seit der Allgemeinverbindlicherklärung nichts ändert (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse sowie BAG 17, 59 /69 ff./ = AP Nr. 12 zu § 5 TVG). Dabei kann trotz Zubilligung eines weiten Beurteilungsspiel-

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

raums an die staatlichen Behörden jeder erhebliche Verstoß gegen die materiellen und formellen Voraussetzungen der Allgemeinverbindlicherklärung zu deren Unwirksamkeit führen (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich wie zuvor, auch Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 5 Anm. 50). Andererseits ist jedoch davon auszugehen, daß der Bundesarbeitsminister eine Allgemeinverbindlicherklärung nur bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse ausspricht (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 5 TVG wie zuvor).

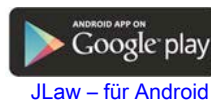
Der Senat verbleibt auch dabei, daß die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen rechtlich zulässig und verfassungskonform ist. Dazu wird auf die Ausführungen in dem Urteil des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 270/74 -, /demnächst/ AP Nr. 14 zu § 5 TVG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie auf die Entscheidungen BAG 17, 59 /67 ff./ = AP Nr. 12 zu § 5 TVG und AP Nr. 13 zu § 5 TVG verwiesen, schließlich auch auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 34, 307 sowie 320 = AP Nr. 7 und 8 zu § 19 HAG. Demgegenüber greifen die Hinweise der Beklagten auf baurechtliche Vorschriften in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat schon deswegen nicht durch, weil der Inhalt derartiger Vorschriften rechtlich nicht ohne weiteres mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen in rechtliche Beziehung gesetzt werden kann. Entgegen den Ausführungen der Beklagten auch im vorliegenden Revisionsverfahren ist auch die Bekanntgabe der Allgemeinverbindlicherklärung im Bundesanzeiger sowie ihr Vermerk in den Tarifregistern eine ausreichende, rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Publizierung und Erkenntnisquelle für rechtlich Interessierte (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 687 und BAG AP Nr. 12 zu § 5 TVG wie zuvor). Es bedarf daher auch nicht der von der Beklagten wiederum angeregten Aussetzung nach § 148 ZPO wegen des von der Beklagten überreichten Vorlagebeschlusses des Arbeitsgerichts Solingen, zumal auch keine Vorgreiflichkeit im Sinne der prozessualen Norm gegeben ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Während zu Rügen nach § 5 Abs. 1 TVG allgemeine Ausführungen nicht ausreichen (vgl. das schon bezeichnete Urteil des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 270/74 -), rügt die Beklagte vorliegend nach wie vor substantiiert und mit neuem Vorbringen, daß die Allgemeinverbindlicherklärung beider Tarifverträge ausgesprochen worden sei, obwohl die gesetzlichen Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 TVG nicht erfüllt gewesen seien, wobei im einzelnen von der Beklagten beanstandet wird, das vom Bundesinnungsverband vorgelegte Zahlenmaterial, aus dem sich ergebe, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 TVG nicht erfüllt gewesen seien, sei nicht verwertet worden, während anderes, bei der ministeriellen Entscheidung berücksichtigtes Zahlenmaterial dafür nicht geeignet gewesen sei.

Im Hinblick darauf wird das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung auch des neuen Vorbringens der Parteien nunmehr zu klären haben, ob die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 TVG bei der Allgemeinverbindlicherklärung beider Tarifverträge erfüllt gewesen sind, denn diese hätte nur erklärt werden dürfen, wenn die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 v.H. der unter den Geltungsbereich der Tarifverträge fallenden Arbeitnehmer beschäftigten, wobei es sich um ein zwingendes gesetzliches Erfordernis handelt. Dabei ist eine genaue Überprüfung des verwertbaren statistischen Materials geboten und kann eine - natürlich sorgfältige - Schätzung erst in Betracht kommen, wenn statistisches Material oder entsprechende Auskünfte von Behörden und Verbänden nicht zu erhalten sind oder zu keinen sicheren Ergebnissen führen (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 677; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 5 Anm. 6).

Überdies wird das Landesarbeitsgericht zu überprüfen haben, ob auch das weitere gesetzliche Erfordernis des öffentlichen Interesses für die Allgemeinverbindlicherklärung der beiden Tarifverträge gegeben war (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 TVG), was entgegen der Auffassung der Beklagten jedoch aus den bisher von der Klägerin vorgetragenen Grün-

- 9 -

den sehr wahrscheinlich erscheint. Dafür spricht insbesondere, daß aus den gleichen Gründen Tarifverträge entsprechenden Inhalts für vergleichbare Berufssparten bereits für allgemeinverbindlich erklärt und deren Allgemeinverbindlicherklärung von den Gerichten für Arbeitssachen als gesetzeskonform bestätigt worden sind, was insbesondere für die entsprechenden tariflichen Regelungen im Baugewerbe gilt.

Demgegenüber kann die Beklagte nicht erfolgreich einwenden, die Allgemeinverbindlicherklärungen seien unwirksam, weil auch die den beiden Tarifverträgen beigegebenen Protokollnotizen mit für allgemeinverbindlich erklärt worden seien. Handelt es sich nämlich, was sogar zwischen den Parteien unstreitig ist, auch bei den Protokollnotizen um echte Tarifnormen, so steht auch ihrer Allgemeinverbindlicherklärung, sofern deren allgemeine Voraussetzungen erfüllt sind, nichts entgegen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Poelmann hat Urlaub

gez.: Dr. Neumann

Pfister

Dr. Neumann

Schaible

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)